

# Mehrwertsteuer

## Martin Grüninger

Dipl. Wirtschaftsprüfer  
Dipl. Betriebsökonom FH  
zugelassener Revisionsexperte



In der letzten Ausgabe **ks.info 2018** haben wir über die Teilrevision des **Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG)** sowie über die **Steuersatzänderungen** berichtet, die per **1. Januar 2018** in Kraft getreten sind.

Die Teilrevision brachte für die Mehrzahl der inländischen Unternehmen keine wesentlichen Änderungen mit sich. Stärker betroffen sind die Unternehmen mit Sitz im Ausland, welche aufgrund der Gesetzesänderungen ihre eigene Steuerpflicht in der Schweiz zu prüfen haben. Die Wahrscheinlichkeit einer obligatorischen Steuerpflicht für ausländische Unternehmen ist viel höher als vor der Teilrevision.

Auf den 1. Januar 2019 tritt die sogenannte Versandhandelsregelung in Kraft, womit dann alle Teile der Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG) umgesetzt sein werden. Es handelt sich hierbei um eine Regelung im Zusammenhang mit Einfuhren von Sendungen, welche die im Versandhandel tätigen ausländischen Unternehmen mit den Unternehmen mit Sitz im Inland gleich stellen soll.

Ebenfalls ab dem 1. Januar 2019 wird die Abgabe für Radio und Fernsehen bei Haushalten und Unternehmen erhoben. Die neue geräteunabhängige Abgabe ersetzt die heutige Empfangsgebühr.

Die Digitalisierung wird in Zukunft auch bei der Mehrwertsteuer Einzug halten. Mehr als 100'000 Unternehmen erledigen ihre Mehrwertsteuer-Abrechnungen bereits jetzt über das Portal «ESTV SuisseTax». In absehbarer Zeit wird diese elektronische Abrechnungsmethode zum Standard.

## **Versandhandelsregelung ab dem 1. Januar 2019 (Versandhändler mit Sitz im Ausland)**

### **Um was geht es?**

Mit der Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes sollen die im Versandhandel tätigen ausländischen Unternehmen den Unternehmen mit Sitz im Inland gleichgestellt werden. Die bisherige Ungleichbehandlung ergibt sich daraus, dass auf Wareneinfuhren aus erhebungswirtschaftlichen Gründen

keine Mehrwertsteuer auf der Einfuhr (Einfuhrsteuer) erhoben wird, wenn der Steuerbetrag CHF 5 oder weniger beträgt (sogenannte Kleinsendungen). Zudem unterliegt die Warenlieferung auch nicht der Mehrwertsteuer im Inland (Inlandsteuer). Der Käufer der Ware kann somit Kleinsendungen aus dem Ausland ohne Mehrwertsteuerbelastung beziehen, wogegen die gleiche Sendung beim Bezug bei einem inländischen, im MWST-Register eingetragenen Versand- oder Detailhändler der Inlandsteuer unterliegt.

Die neue Rechtslage ab dem 1. Januar 2019 bei einem Jahresumsatz von **mindestens CHF 100'000 aus Kleinsendungen sieht folgendes vor:**

Erzielt ein Versandhändler pro Jahr mindestens CHF 100'000 Umsatz aus Kleinsendungen, die er vom Ausland ins Inland befördert oder versendet, gelten seine Lieferungen als Inlandlieferungen. Er wird in der Folge in der Schweiz steuerpflichtig und muss sich im MWST-Register eintragen lassen. Die Steuerpflicht entsteht bei Erreichen der Umsatzgrenze von CHF 100'000. Die Umsatzgrenze errechnet sich aus den von den Käufern an den Versandhändler bezahlten Entgelten.

Ab der Eintragung im MWST-Register muss der Leistungserbringer die Einfuhr im eigenen Namen vornehmen (Warenimporteur) und aufgrund der Versandhandelsregelung gelten nicht nur die Kleinsendungen des Versandhändlers als Inlandlieferungen, son-

dern auch alle weiteren Sendungen, bei denen der Einfuhrsteuerbetrag mehr als CHF 5 beträgt. Im Ergebnis unterliegen somit bei einem steuerpflichtigen Versandhändler sämtliche Sendungen ins Inland der Inlandsteuer.

## **Erhebung der Unternehmensabgabe RTV und die Auswirkung auf die Ziffer 200 der Abrechnungsformulare MWST**

Ab dem 1. Januar 2019 wird die neue geräteunabhängige Abgabe für Radio und Fernsehen bei Haushalten und Unternehmen erhoben. Sie ersetzt die empfangsgeräteabhängige Abgabe, die Ende 2018 ausläuft.

### **Abgabepflicht und Befreiung:**

Abgabepflichtig sind Unternehmen (mit Sitz, Wohnsitz oder Betriebsstätte in der Schweiz), die im MWST-Register eingetragen sind und einen jährlichen Gesamtumsatz von CHF 500'000 (ohne MWST) oder mehr erzielen. Massgebend ist der in Ziffer 200 der MWST-Abrechnung deklarierte Gesamtumsatz (abzüglich den Entgeltsminderungen Ziffer 235). Bei Anwendung der MWST-Gruppenbesteuerung ist der Gesamtumsatz der Mehrwertsteuergruppe massgebend.

Zum Gesamtumsatz gehört also der weltweit erzielte Umsatz eines Unternehmens, unabhängig von der steuerlichen Qualifikation bei der Mehrwertsteuer. Dazu gehören auch Umsätze aus Leistungen, die von der MWST ausgenommen oder befreit sind.

Konkret heisst das, dass nebst den Privathaushalten neu auch mehrwertsteuerpflichtige Unternehmen ab CHF 500'000 Umsatz abgabepflichtig sind. Inhaber von Einzelfirmen bezahlen als Mitglied eines Privathaushalts die Haushaltsabgabe an die Serafe AG. Erfüllt das von einem Mitglied eines Privathaushalts gehaltene Unternehmen die Voraussetzungen für die Abgabepflicht bei der Unternehmensabgabe, erhält dieses von der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) eine Rechnung für die Unternehmensabgabe, und zwar unabhängig davon, ob es sich beim Unternehmen um eine Einzelfirma oder eine juristische Person handelt. Die Unternehmensabgabe ist auch dann geschuldet, wenn sich Geschäftsräume und Wohnung in derselben Liegenschaft befinden. Mehrwertsteuerpflichtige einfache Gesellschaften müssen ebenfalls die Unternehmensabgabe bezahlen, sofern die Betragsgrenze erreicht wird, unabhängig davon, ob die Gesellschafter abgabepflichtig sind oder nicht.

MWST-pflichtige Unternehmen mit einem Gesamtumsatz von weniger als CHF 500'000 sind nicht abgabepflichtig. Bemessungsgrundlage ist der im Vorjahr erzielte Gesamtumsatz. Für die Abgabepflicht im ersten Erhebungsjahr ist der Gesamtumsatz des Vorvorjahres (Gesamtumsatz 2017) massgebend.

Der Abgabe **nicht** unterstellt sind Unternehmen **ohne** Sitz, Wohnsitz oder Betriebsstätte in der Schweiz.

Die (gesetzliche Verpflichtung zur) Deklaration des Weltumsatzes in den MWST-Abrechnungen dient u.a. auch zur Berechnung der geschuldeten Unternehmensabgabe.

Da Unternehmen **ohne** Sitz, Wohnsitz oder Betriebsstätte in der Schweiz von dieser Abgabe aber nun befreit sind, stellt sich die Frage, inwiefern eine Deklaration des Weltumsatzes bei diesen Unternehmen noch notwendig ist. Der ESTV dient die Deklaration des Weltumsatzes somit nur noch zur Feststellung, ob die für die obligatorische Steuerpflicht massgebende Umsatzgrenze bei den erwähnten Unternehmen erreicht wird oder nicht. Ein Unternehmen ohne Sitz, Wohnsitz oder Betriebsstätte in der Schweiz kann sowohl obligatorisch als auch freiwillig steuerpflichtig sein. In beiden Fällen endet die Steuerpflicht jedoch am Schluss des Kalenderjahres, in dem letztmals eine Leistung im Inland erbracht wird (Art. 14 Abs. 2 Bst. b MWSTG).

Unter diesen Umständen würde der ESTV kein Nachteil entstehen, wenn Unternehmen ohne Sitz, Wohnsitz oder Betriebsstätte in der Schweiz unter Ziff. 200 der Abrechnung weiterhin lediglich ihre Inlandumsätze deklarieren würden. Es wäre deshalb zu begrüssen, wenn die ESTV von ihrer Möglichkeit gemäss Art. 126 Abs. 2 MWSTV Gebrauch machen und darauf verzichten würde, bei Unternehmen ohne Sitz, Wohnsitz oder Betriebsstätte in der Schweiz die Deklaration des Weltumsatzes

zu verlangen. Bei den davon betroffenen Unternehmen könnte durch den Verzicht der ESTV ein unnötiger administrativer Mehraufwand vermieden werden.

### Rechnung

Die Jahresrechnung wird zwischen Februar und Oktober zugestellt, sobald alle Umsatzdaten vorliegen. Im ersten Erhebungsjahr (2019) werden die ersten Rechnungen bereits im Januar versandt. Die Abgabe wird 60 Tage nach Rechnungstellung zur Zahlung fällig. Bei allfälligen Umsatzkorrekturen erhält das Unternehmen eine Nachrechnung oder eine Gutschrift, sofern die Korrektur einen Tarifwechsel auslöst.

## Tarifikategorien

Tarif- kategorie	Unternehmen: nach Jahresumsatz in CHF	Abgabe / Jahr in CHF
0	bis CHF 499'999	0
1	CHF 500'000 – CHF 999'999	365
2	CHF 1'000'000 – CHF 4'999'999	910
3	CHF 5'000'000 – CHF 19'999'999	2'280
4	CHF 20'000'000 – CHF 99'999'999	5'750
5	CHF 100'000'000 – CHF 999'999'999	14'240
6	CHF 1 Mrd. und mehr	35'590

Abgabepflichtig ist, wer im laufenden Jahr im MWST-Register eingetragen ist, sofern im Vorjahr ein Umsatz von mindestens CHF 500'000 Umsatz erzielt wurde. Die Abgabe ist in der ganzen Höhe geschuldet, unabhängig davon, wie lange das Unternehmen im laufenden Jahr im MWST-Register eingetragen ist. Im ersten Jahr des Systemwechsels, d.h. im Jahr 2019, ist der Umsatz des Jahres 2017 massgebend (Art. 93 Abs. 1 RTVV). Im Ausgleich wird ein neu eingetragenes Unternehmen in seinem ersten Jahr im MWST-Register nicht abgabepflichtig.

### Folgende Situationen sind möglich:

	Steuerperiode			
	2017	2018	2019	2020
Steuerpflicht (MWST)?	Ja	Ja	Ja	Ja
Umsatz ≥ TCHF 500	Ja	Ja	Ja	Ja
	<b>Bemessung</b>		RTV-Abgabe	
			Bemessung	RTV-Abgabe
	Steuerperiode			
	2017	2018	2019	2020
Steuerpflicht (MWST)?	Nein	Ja	Ja	Ja
Umsatz ≥ TCHF 500		Ja	Ja	Ja
		<b>Bemessung</b>	RTV-Abgabe	
			Bemessung	RTV-Abgabe
	Steuerperiode			
	2017	2018	2019	2020
Steuerpflicht (MWST)?	Nein	Ja	Ja	Ja
Umsatz ≥ TCHF 500		Nein	Ja	Ja
			Bemessung	RTV-Abgabe
	Steuerperiode			
	2017	2018	2019	2020
Steuerpflicht (MWST)?	Nein	Nein	Ja	Ja
Umsatz ≥ TCHF 500			Ja	Ja
			Bemessung	RTV-Abgabe

## Abgabegruppen

### Unternehmen:

Unternehmen unter einheitlicher Leitung können sich zu einer **Unternehmensabgabegruppe** zusammenschliessen. Eine Unternehmensabgabegruppe besteht aus **mindestens 30 Unternehmen** und ist an Stelle ihrer Mitglieder abgabepflichtig. Für die Abgabepflicht bzw. die Zuweisung der Tarifikategorie werden die Gesamtumsätze der einzelnen Gruppenmitglieder addiert. Betreffend Mithaftung, Bildung, Veränderungen im Bestand, Auflösung und Vertretung gelten die Bestimmungen für die Gruppenbesteuerung bei der Mehrwertsteuer. **Der Zusammenschluss gilt jedoch nur für die Abgabepflicht bei der Unternehmensabgabe.**

Die mögliche Bildung zu einer Unternehmensgruppe mit dem Ziel allfällige Abgaben zu reduzieren bzw. zu vermeiden, wird aufgrund der Anforderung, dass die Unternehmensabgabegruppe aus mindestens 30 Unternehmen bestehen muss, in den meisten Fällen hinfällig werden.

Alternativ wäre ein Zusammenschluss zu einer Mehrwertsteuergruppe denkbar. Die Gruppenbesteuerung bewirkt, dass die in der Gruppe zusammengefassten Rechtsträger mehrwertsteuerlich sowie dann auch für die Unternehmensabgabe als ein einziges Steuersubjekt behandelt werden. Die individuelle Steuerpflicht der einzelnen Gruppenmitglieder entfällt; die Innenumsätze zwischen den einzelnen Gruppenmitgliedern unterliegen

nicht der Mehrwertsteuer. Die Aussenumsätze sind zu versteuern und werden durch die Gruppenvertretung auf dem Abrechnungsformular für die gesamte Gruppe gegenüber der ESTV deklariert.

Diese Möglichkeit wäre aber individuell zu prüfen, da eine Mehrwertsteuergruppenbesteuerung je nach Konstellation zu administrativem Mehraufwand führen kann und die Komplexität im Zusammenhang mit Innenumsätzen, allfälligen Vorsteuerkorrekturen und deren systemtechnische Umsetzung nicht zu unterschätzen ist. Im Endeffekt sind in einem solchen Fall vor allem auch Kosten und Nutzen abzuwägen.

#### Gemeinwesen:

Mehrwertsteuerpflichtige autonome Dienststellen eines Gemeinwesens können sich für die Entrichtung der Unternehmensabgabe zusammenschliessen. Es gelten dieselben Bestimmungen wie für Zusammenschlüsse für die MWST. Der Zusammenschluss gilt jedoch nur für die Abgabepflicht bei der Unternehmensabgabe. Die Abgabepflicht obliegt dem Gemeinwesen, welchem die zusammengeschlossenen Dienststellen angehören.

Die Abgabegruppe kann ab Herbst/Winter 2018 online auf ESTV SuisseTax beantragt werden. Gesuche sind der ESTV spätestens 15 Tage nach Beginn eines Kalenderjahres schriftlich mitzuteilen. Verspätete Mitteilungen werden erst im Folgejahr wirksam.

#### **Rückerstattung (Gewinnschwache Unternehmen)**

Gewinnschwache Unternehmen können die Unternehmensabgabe unter drei Voraussetzungen zurückfordern:

- Die geschuldete Unternehmensabgabe (von CHF 365) wurde bezahlt
- Das Unternehmen gehört der untersten Tarifkategorie an (Gesamtumsatz CHF 500'000 bis CHF 999'999)
- Es weist einen Gewinn aus von weniger als dem Zehnfachen der Abgabe (CHF 3'650) oder einen Verlust

#### **Mehrwertsteuer wird digital: in Zukunft nur noch online möglich**

Seit bereits gut zwei Jahren kann die MWST-Abrechnung online eingereicht werden. Was mit einem Pilotprojekt 2015 begann, hat sich seither zu einem Service entwickelt, den über 100'000 Unternehmen nutzen. Die ESTV hat seither stetig neue Funktionen hinzugefügt.

In einem ersten Schritt akzeptiert die ESTV deshalb seit dem 1. Januar 2018 die MWST-Deklarationen nur noch online über das Portal ESTV SuisseTax oder auf den Originalformularen der ESTV.

Die ESTV verlangt die Verwendung der Originalformulare nicht nur für die periodischen MWST-Deklarationen, sondern auch für die Korrekturabrechnungen.

Diese werden neu ebenfalls automatisch verarbeitet. Dazu müssen auch diese Korrekturabrechnungen das von der ESTV bestimmte Format aufweisen. Nicht offizielle Korrekturabrechnungsformulare und andere Zustellformen (z.B. per E-Mail, Fax, usw.) werden demzufolge von den Informatiksystemen der ESTV nicht mehr verarbeitet und können nicht mehr entgegengenommen werden. Die offiziellen Korrekturabrechnungsformulare sind auf der Homepage der ESTV zu finden (<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/mehrwertsteuer/dienstleistungen/formulare-pdf.html>).

#### **Online-Deklaration wird zum Standard**

Die Medienmitteilung der ESTV vom 19. Juni 2018 titelte «Die Online-Deklaration der MWST-Abrechnung wird zum Standard». Ganz so schnell wird die Umstellung von der bisherigen Papier- zur neu vorgeschriebenen elektronischen MWST-Abrechnung trotzdem nicht gehen. **Die ESTV rechnet mit dem 1. Januar 2020.** Die bisherigen Formulare in Papierform sind voraussichtlich noch bis Ende 2019 im Einsatz.

Die ESTV stellt für den elektronischen Geschäftsverkehr das Online-Portal «ESTV Suisse Tax» zur Verfügung. Mit «ESTV Suisse Tax» reichen Sie Ihre MWST-Abrechnung bequem online ein. Der Postversand entfällt.

Nachfolgend informieren wir Sie über das Wichtigste in Kürze:

### **Funktionen der Online-MWST-Abrechnung:**

- Elektronische Einreichung der MWST-Abrechnung
- Nachträgliche Korrekturabrechnungen sind möglich
- Ein PDF der Abrechnung kann heruntergeladen werden. Es ist auch möglich, die Abrechnung mit Einzahlungsschein auszudrucken
- Zugriff für einen (externen) Beauftragten (z.B. Treuhänder) zur Erfassung der MWST-Abrechnung. Die Einreichung erfolgt anschliessend durch den Steuerpflichtigen.
- Beantragen von Fristverlängerungen
- Nachverfolgung und Übersicht über die eingereichten Abrechnungen
- Bestellen von Unternehmer- und Eintragungsbescheinigungen

### **Verfügbare User-Rollen:**

Es gibt drei Möglichkeiten mit unterschiedlichen Berechtigungen/Vollmachten. Eine bestimmte Rolle/Berechtigung kann mehreren Personen zugewiesen werden.

#### **a. Superuser**

Bei der ESTV muss mindestens ein Superuser beantragt werden. Der Superuser verfügt über sämtliche Berechtigungen und kann Formulare elektronisch ausfüllen und bei der ESTV einreichen. Für die Rolle des Superusers empfehlen wir einen Mitarbeitenden einzusetzen. Der Superuser kann Einreicher und Ausfüller «einladen» oder bei der ESTV abmelden. Das entscheidende

Zuordnungskriterium ist die E-Mail-Adresse.

#### **b. Ausfüller**

Kann Formulare elektronisch ausfüllen.

#### **c. Einreicher**

Kann Formulare elektronisch ausfüllen und bei der ESTV einreichen.

### **Zusammenarbeit mit Treuhänder**

Die Zusammenarbeit mit einem (externen) Beauftragten, z.B. einem Treuhänder, gestaltet sich sehr einfach. Durch Zuweisung der Berechtigung «Ausfüller» können Beauftragte die Abrechnung bei der ESTV erstellen, nicht aber einreichen.

Da der Superuser mittels E-Mails der ESTV immer über die Aktivitäten des oder der Beauftragten auf dem Laufenden ist, müssen keine zusätzlichen E-Mails mehr ausgetauscht werden. Der Superuser wird automatisch über die Ausfüllung der MWST-Abrechnung für das laufende Quartal oder Semester informiert und kann anschliessend die Einreichung (Genehmigung) vornehmen.

### **Anmeldung zur elektronischen MWST-Abrechnung und Autorisierung von Personen**

Die Registrierung erscheint auf den ersten Blick etwas aufwendig, sie ist aber einfach und unproblematisch. Die ersten Schritte sind folgende:

- Anmeldung bei: <https://www.gate.estv.admin.ch/suissetax/mwst>
- Durchlaufen des Registrierungsprozesses (es wird ein Code per SMS gesendet)

- Beantragung einer Vollmacht für den oder die vorgesehenen Superuser
- Nach Eingang der Vollmacht bei der ESTV (Postweg), wird die Applikation i.d.R. innert 24 Stunden von der ESTV freigeschaltet

Auf der Homepage der ESTV sind u.a. folgende hilfreiche Informationen aufgeschaltet:

- Benutzeranleitungen zur Registrierung, Bevollmächtigung und Berechtigungsverwaltung sowie eine Benutzeranleitung zur elektronischen MWST-Abrechnung (<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/estv-suissetax/dokumentation.html>).
- Schulungsvideo zur Online-Einreichung der MWST-Abrechnung (<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/mehrwertsteuer/dienstleistungen/mwst-abrechnung-online/mwst-video-einreichung.html>)

### **Datenupload direkt aus der Buchhaltungssoftware**

Neu lassen sich auch die Daten für die elektronische MWST-Abrechnung direkt aus der Buchhaltungs-Software hochladen (statt manueller Eingabe im Online-Portal). Möglich macht dies ein neuer eCH-Standard (eCH-0217) für die einheitliche Übermittlung im XML-Format. Die Funktion wird von den meisten grossen Software-Anbietern unterstützt. Allfällig notwendige Softwareeinrichtungen und -anpassungen sind vorgängig mit dem Softwarelieferanten zu klären und situativ zu prüfen. Im Endeffekt sind auch Aufwand und Nutzen einer solchen Umstellung ein entscheidendes Kriterium dafür, ob der Datenupload automatisch oder die Datenerfassung doch lieber online manuell erfolgen soll.

### **Fazit**

*Die Digitalisierung erreicht immer mehr administrative Abläufe zwischen Bund und Unternehmen. Wichtig ist es, die Chancen zu erkennen und diese wahrzunehmen. Die Online-MWST-Abrechnung wird in absehbarer Zeit (voraussichtlich 1. Januar 2020) zur Pflicht. Die Abwicklung der MWST wird dadurch für Sie und Ihr Unternehmen vereinfacht. Bereiten Sie sich rechtzeitig auf die Umstellung vor. Wir empfehlen, sich frühzeitig mit der Materie zu befassen oder bereits heute auf das neue Verfahren umzustellen.*

*Unsere Kunden, bei denen wir die MWST-Abrechnung als Treuhänder (Beauftragter) vorbereiten und ausfüllen, werden wir frühzeitig über die notwendigen Schritte zur Umstellung auf die elektronische MWST-Abrechnung informieren. Voraussichtlich ist die Umstellung im Verlaufe des zweiten Halbjahres 2019 vorgesehen.*

